

Forum 10

Zivilrechtlicher Verbraucherschutz in der EU – Status quo und künftige Entwicklung

Rechtsanwalt Markus Saller, Mühldorf a. Inn

Das Verbraucherschutzrecht ist im Kern ausschließlich europäisches Recht, das vorwiegend durch die Umsetzung von EU-Richtlinien seinen Einzug ins deutsche Recht gefunden hat. Zunächst wurden vom deutschen Gesetzgeber Spezialgesetze geschaffen, wie z.B. AGBG, HTWG, AbzG, VerbrKrG, FernabsG, FernUSG, die vielen noch geläufig sind. Mit der Schuldrechtsreform 2001 wurden diese Gesetze zusammen mit der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in das BGB integriert, was zu neuen Regelungen im Bereich des Allgemeinen und des Besonderen Schuldrechts führte.

Im Jahr 2014 erfolgte die letzte große Umsetzung der Verbraucherrechte-RL 2011/83 EU in das deutsche Recht, bei der zahlreiche Gesetze geändert wurden, insbesondere auch das BGB und das EGBGB.

Dabei ist folgende Tendenz erkennbar: die alten EU-Richtlinien boten dem deutschen Gesetzgeber noch einen erheblichen Umsetzungsspielraum, den dieser auch oft für eine verbraucherfreundlichere Umsetzung genutzt hat.

Dieser Umsetzungsspielraum schrumpft bei aktuellen Richtlinien „gen Null“, was man als Maximal- oder auch Vollharmonisierung bezeichnet. Dadurch wird einerseits ein einheitliches Recht gesetzt, andererseits gehen spezifische Eigenheiten im Rechtsverständnis innerhalb der Nationalstaaten verloren.

Aber auch ein einheitliches materielles Recht führt noch lange nicht zu einem gelebten einheitlichen Rechtsstandard. Denn der Vollzug der Normen wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich gehandhabt. Während in Deutschland z.B. bei Vertragsklauseln und Wettbewerbsverstößen die Marktteilnehmer selbst agieren, z.B. durch Unternehmen und Verbraucherschutzverbände, geschieht dies in anderen Mitgliedstaaten durch staatliche Behörden. Eine Behörde agiert im Über-/Unterordnungsverhältnis, Marktteilnehmer dagegen auf Augenhöhe. Insoweit kommt es auch zu anderen Ergebnissen. Ein anderes Beispiel ist die Rechtsprechung: während in Deutschland effektiver Rechtsschutz durch Gerichte mit Verfahrensdauern von unter einem Jahr in der ersten Instanz gewährt ist, erstrecken sich vergleichbare Verfahren in Italien oft über 4 Jahre, in Kroatien sogar bis zu 10 Jahren. Wer wartet schon so lange auf ein Urteil?

Mit dem Ziel vor Augen, die Geschäfte in den nationalen Binnenmärkten und grenzüberschreitend zu erleichtern, wollte man eine Vollharmonisierung über die Länder hinweg mit einem einheitlich hohen Verbraucherschutzniveau erreichen. Mit der Umsetzung der europäischen Verbraucherrechterichtlinie RL 2011/83/EU geschieht dies z.B. bei den früheren Haustürgeschäften (jetzt: außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge aGV), den Fernabsatzverträgen und dem Verbrauchsgüterkauf vor allem hinsichtlich der Informationspflichten und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Strengere Verbraucherschutzvorschriften in einzelnen Ländern sind nun nicht mehr erlaubt.

Wesentliche Neuerungen betreffen nun die Widerrufsbelehrung. Jetzt hat der Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen eine Widerrufsfrist von 14 Tagen, die erst dann beginnt, wenn er vom Unternehmer über seine Rechte informiert wurde. Findet keine Belehrung statt, dann erlischt das Widerrufsrecht nach 12 Monaten und 14 Tagen (Höchstfrist) automatisch. Damit wurde dem unbeschränkten Widerrufsrecht, wie es bis dahin galt, ein Riegel vorgeschoben, was natürlich die Rechtssicherheit für geschlossene Verträge erhöht. Neu ist, dass das Gesetz nicht mehr unterscheidet, ob ein Verbraucher den Besuch des Unternehmers selbst veranlasst hat. Der Verbraucher ruft z. B. einen Schreiner an, der vorbeikommen soll, um neue Fenster einzubauen. Ein Schreiner kommt, nimmt das Aufmaß vor Ort und schließt beim Kunden einen Vertrag über den Einbau von neuen Fenstern. Erfolgt keine Belehrung zum Widerrufsrecht, so könnte der Verbraucher auch nach dem Einbau der Fenster noch innerhalb der langen Frist widerrufen. Bei Rückabwicklung bleibt der Unternehmer auf dem Großteil seiner Kosten sitzen, erzielt keinen Gewinn und hat jede Menge Ärger. Findet die Belehrung statt, so wird ein wirtschaftlich denkender Unternehmer erst nach 14 Tagen mit der Arbeit und der Erfüllung seines Vertrages beginnen. Ob das wirklich eine sinnvolle Regelung ist, kann man hinterfragen. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist jedenfalls auf Verbraucherseite nicht wirksam möglich.

Der Gesetzgeber hat ein Muster in der Anlage des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 1 – zu Artikel 246a §1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB und Anlage 3 – zu Artikel 246b §2 Absatz 3 EGBGB), welches der Unternehmer verwenden kann. Neu ist auch, dass der Verbraucher nicht mehr verpflichtet ist, für den Widerruf die Textform zu verwenden. Vielmehr soll auch ein mündlich erklärter Widerruf, etwa am Telefon, genügen. Die Folge des Widerrufs ist nun die Rückgewähr der empfangenen Leistungen. Hierbei muss der Verbraucher etwaige Rücksendekosten voll übernehmen, wenn ihn der Unternehmer hierauf hingewiesen hat.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass das Rückgaberecht abgeschafft wurde und das Widerrufsrecht nicht mehr einfach durch Rücksendung an den Unternehmer als konkludente Handlung erklärt werden kann. Der Widerrufswille muss immer ausdrücklich erklärt werden.

Generell erweist sich aber die Definition von 'außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge' als problematisch. Während der Schreiner im obigen Beispiel ein Widerrufsrecht einräumen muss, soll folgender Geschäftsvorgang widerrufsfrei bleiben: Ein Ehepaar kauft bei einer Verbrauchermesse mit mehreren hundert Ausstellern und buntem Rahmenprogramm eine Küche nach Laufmetern, ohne, dass ein Aufmaß und eine konkrete Anordnung der Küchenmöbel erstellt und geplant wurde. Es stellt sich hier die grundsätzliche und entscheidende Frage: handelt es sich bei einem Messestand um einen beweglichen Geschäftsraum oder nicht. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

Folgende Übersicht zeigt die aktuellen Regelungen der gängigsten Verträge im BGB:

BGB - aktuell

- Begriffe §§ 13, 14 (BGB AT)
- Legaldefinition Verbraucherverträge, § 310 Abs. 3 S. 1
- Allg. Regelungen §§ 241a, 312 bis 312k und 355 bis 361 (Schuldrecht AT)
- KaufV §§ 474 bis 479
- TzWrV §§ 481-487
- VerbrDarl §§ 491 bis 505
- Finanzierungshilfen, RatenlieferungsV, etc. §§ 506 bis 512
- WerkV § 632a Abs. 3
- MaklerV §§ 655a bis 655e

Nicht immer eindeutig zu klären ist auch das Bild vom Verbraucher/Unternehmer. Zwar gibt es eine klare Definition von beiden, aber wie verhält es sich bei folgenden Beispielfällen:

- ein KFZ-Händler verkauft ein Unfallauto an einen Verbraucher zum „selbst herrichten“. Will der Händler also jegliche Gewährleistung ausschließen, muss er nach jetziger Rechtsprechung alle Mängel aufschlüsseln.
- ein Rechtsanwalt verkauft sein gebrauchtes Diktiergerät bei ebay. Sagt man, das Diktiergerät gehört zum Betriebsvermögen (steuerliche Betrachtung) handelt der Rechtsanwalt hier unternehmerisch. Fragt man sich, ob dies in Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit geschieht, kommen Zweifel, denn das Verticken von Diktiergeräten ist nicht kennzeichnend für die freiberufliche Tätigkeit des Anwalts, die in der Rechtsberatung und Rechtsvertretung besteht.
- einer 80-jährigen Witwe wird eine Informationsmappe zur Verfügung gestellt und anschließend eine Rentenversicherung verkauft. Allein das Zurverfügungstellen von Information genügt oft nicht, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen eine freie, autonome Entscheidung zu fällen.

Die Umsetzung einer schon älteren Richtlinie, die ADR-Richtlinie hat uns im Jahr 2016 ein neues Gesetz beschert, nämlich das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Durch dieses Gesetz sollen zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern außergerichtlich beigelegt werden. Durch juristisch anerkannte private Schiedsstellen soll die Konfliktbeilegung erfolgen. Im Idealfall schließen sich Wirtschaftsverbände zusammen und finanzieren eine Schlichtungsstelle für ihre organisierten Unternehmer. Dabei sind per Gesetz lediglich Grundvoraussetzungen und Mindestanforderungen geregelt. Das eigentliche Verfahren legt die Schiedsstelle selbst fest. Für den Verbraucher ist die Schlichtung immer kostenfrei.

Inwieweit diese privaten Schlichtungsstellen funktionieren und den Verbraucher wirklich schützen, bleibt abzuwarten.

Ute Heim